

Ordnungsbehördliche Verordnung

über das Offenhalten von Verkaufsstellen in der Stadt Heinsberg vom _____

-.-.-

Aufgrund des § 6 Abs. 4 Satz 1 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten NRW vom 16. November 2006 (GV. NRW. 2006 S. 516) wird von der Stadt Heinsberg gemäß Beschluss des Rates der Stadt Heinsberg vom _____ folgende ordnungsbehördliche Verordnung erlassen:

§ 1

Verkaufsstellen dürfen

- a) am Sonntag, dem 08.04.2018, anlässlich der Veranstaltung „E-Mobility/Smart-City“,
- b) am Sonntag, dem 10.06.2018, anlässlich der Veranstaltung „Sommer-Boulevard“,
- c) am Sonntag, dem 07.10.2018, anlässlich des Stadtfestes „Bier- und Bratwurstfestival“ und
- d) am Sonntag, dem 16.12.2018, anlässlich eines Wintersportfestes

im nachstehend aufgeführten Bereich der Innenstadt Heinsberg von 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr geöffnet sein:

Westpromenade, Liecker Straße, Haus-Nrn. rechte Seite von 1-51, linke Seite von Nrn. 2-28, Auf dem Brand, Haus-Nrn. rechte Seite von 1-23, linke Seite von 2-22, Stiftsstraße, Hochstraße, Markt, Poststraße, Weberstraße, Ostpromenade, Erzbischof-Philipp-Straße, Linderner Straße, Haus-Nrn. rechte Seite von 1-13, Josefstraße, Kirchberg, Noethlichsstraße, Körbergasse, Patersgasse, Apfelstraße, Gangolfusstraße, Rathausstraße, Kirchhovener Straße, Klostergasse.

§ 2

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig im Rahmen des § 1 Verkaufsstellen außerhalb der dort zugelassenen Geschäftszeiten offenhält.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 13 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten NRW mit einer Geldbuße bis zu fünftausend Euro geahndet werden.

§ 3

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

-.-.-

Heinsberg, den

Stadt Heinsberg
als örtliche Ordnungsbehörde

Dieder
Bürgermeister